

Stiftungssatzung der Stiftung Katastrophen-Nachsorge

Präambel

Eine Katastrophe verändert das Leben, nichts ist mehr, wie es einmal war. Es reißt einem gleichsam den Boden unter den Füßen weg. Wer Angehörige verloren hat oder an Leib und Seele geschädigt ist, will erst einmal verstehen, was passiert ist und wie das geschehen konnte. Betroffene brauchen einen Ort, brauchen Zeit und brauchen Gestaltung.

In einer solchen Situation tut es gut, wahrzunehmen: Ich bin nicht allein mit meinem Schicksal. Die Begleitung durch psychosoziale Fachkräfte und der Austausch der Betroffenen untereinander verhelfen dazu, die Auswirkungen des Ereignisses zu mildern und neu ins Leben zu finden.

Dieser Aufgabe, Schicksalsgemeinschaften aufzubauen, hat sich die Stifterfamilie Sybille und Dr. Hartmut Jatzko seit über drei Jahrzehnten - nach unterschiedlichsten Katastrophen - gestellt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen in der mittel- und langfristigen Nachsorge sollen künftigen Generationen zugutekommen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Katastrophen-Nachsorge“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist das Stillachhaus 87561 Oberstdorf
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Organisation, Förderung und Durchführung psychosozialer Nachsorge und Unterstützung von Hinterbliebenen von Todesopfern, Überlebenden und Verletzten, Vermissenden, Angehörigen sowie Augenzeugen, die von einer Katastrophe/Schadenslage (wie z. B. Unglücksfälle, Naturereignisse, Terrorangriffe, Umweltschäden), betroffen wurden.

Die Nachsorge und Unterstützung geschieht unabhängig von der Herkunft, dem Ansehen und weltanschaulich- religiöser Haltung der Betroffenen.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die mittel- und langfristige Unterstützung von Hinterbliebenen von Todesopfern, Überlebenden und Verletzten, Vermissenden, Angehörigen sowie Augenzeugen bei und nach Katastrophen, Schadenslagen sowie Unglücksfällen, soweit es die finanziellen Mittel der Stiftung zulassen und die vorgenannten Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden;
 - b) Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften der Nachsorgemaßnahmen;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Nachsorgemaßnahmen;
 - d) Die Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Einrichtungen;
 - e) Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Katastrophen-Nachsorge;
 - f) Organisation von Schicksalsgemeinschaften (Gruppentreffen);
 - g) Ausrichtung und Organisation von Gedenkfeiern und Einrichtung von Gedenkortern;
 - h) Förderung und Weiterentwicklung von Standards der Katastrophen-Nachsorge;
 - i) Mittelbeschaffung zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Stiftungszwecks im Sinne von § 58 AO.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen und Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
- a) dem Grundstockvermögen bei Stiftungerrichtung
 - b) den Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
 - c) den Erträgen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Annahme einer Zustiftung kann abgelehnt werden. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen tatsächlichen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin im Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Die Stifterin gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende des Vorstands und bestellt auch die stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifterin ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Scheidet die Stifterin oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der

Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt bei Ausscheiden der Stifterin und der erfolgten Nachbesetzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit.

- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Von der Stifterin bestellte Vorstandsmitglieder können von dieser, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Kuratoriumsmitglieder abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet von seinem Vertretungsrecht nur unter Hinzuziehung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, für den Fall der Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch zu machen (Vier-Augen-Prinzip).
- (3) Das Kuratorium kann einem Mitglied des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam, wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel;
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans, Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht;
 - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Erlass von Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in einer von dem Stiftungsvorstand zu erlassener Geschäftsordnung zu regeln. Diese sollte abhängig gemacht werden vom Vermögen der Stiftung

§ 8 **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, ersatzweise der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren (auch Videokonferenzen) gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen und das Verfahren nach Abs. 5 sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen über die Geschäftsführung des Vorstands und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassender Geschäftsordnung enthalten.

§ 9 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Das erste Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - a) Herrn Dr. Alexander Jatzko, als Vorsitzender des Kuratoriums.

Und Lars Tutt
 - b) den Mitgliedern des ersten Kuratoriums, die von der Stifterin im Stiftungsgeschäft genannt sind. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren berufen.

- (2) Das vorsitzende Kuratoriumsmitglied (Abs. 1 lit. a) bleibt auf Lebenszeit oder bis zur Amtsniederlegung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dies gilt auch bei dem Ausscheiden des Vorsitzenden, Herr Dr. Alexander Jatzko.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB abberufen werden. Der Beschluss bedarf der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts;
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - Entlastung des Vorstands;
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 8 entsprechend.

§ 11 Beirat

- (1) Fakultativ kann ein Beirat eingerichtet werden, der keine Organstellung hat. Der Beirat berät die Stiftung bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und besteht aus bis zu zehn Personen. Der erste Beirat wird durch die Stifterin für die Amtszeitdauer von vier Jahren festgelegt. Danach ergänzen sich die folgenden Beiratsmitglieder durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Fachbeiratsmitglieder sollen sich überschneiden und betragen jeweils vier Jahre.
- (2) Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine stellvertretene Sprecherin/stellvertretenden Sprecher.
- (4) Der Beirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Sprecherin/den Sprecher oder ihren Stellvertretern bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere:

- Unterstützung der Arbeit des Kuratoriums;
- Beratung des Vorstands;
- dem Beirat soll die Stellung eines „Thinktanks“ zukommen;
- Begleitung von Projekten.

§ 13 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zweckänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium und der Vorstand können auf gemeinsamen Sitzungen mit einer drei Viertel Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes nach Anhörung der Stifterin eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung

oder die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung durch Satzungsänderung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 und 3 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.
- (5) Für die Ladungsfristen gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Bayern geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsaufsicht Bayern.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 15 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die „WEISSER RING Stiftung“, Weberstraße 16 in 55130 Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

Krickenbach, den 20.07.2025



gez. Sybille Jatzko
Stifterin und Vorsitzende des Vorstandes